



**Flexirente – Vorteile
für Pflegende.**
Rentenansprüche
durch ehrenamtliche
Pflege erhöhen.

Zusätzliche Rentenansprüche.

Durch die sogenannte Flexirente können Sie Ihre Rente aufbessern. Pflegende Personen können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Rentenansprüche erwerben. Die Beitragszahlung übernimmt dann die jeweilige Pflegeversicherung. Früher galt dies nicht für Menschen, die eine Vollrente wegen Alters bezogen haben. Mittlerweile können auch für diese Personen Rentenbeiträge gezahlt werden, sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf einen Teil ihrer Rente verzichten.

Voraussetzungen.

Die Pflegekasse zahlt Rentenbeiträge für Menschen, die Angehörige oder eine andere pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2) ehrenamtlich, das heißt nicht erwerbsmäßig, versorgen. Die Pflegezeit muss dafür wöchentlich mindestens 10 Stunden betragen und sich auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche verteilen. Dabei wird auch die Zeit für die Pflege mehrerer pflegebedürftiger Personen zusammengerechnet. Die Pflegenden dürfen darüber hinaus wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden anderweitig beschäftigt oder selbstständig tätig sein.



„Auch wenn die Zuwendung eines liebenden Menschen unbezahlbar ist, freue ich mich sehr, dass sie nun auch in Form einer höheren Rente noch mehr Wertschätzung findet.“

Karl-Josef Laumann,
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Was ist zu tun?

Pflegende mit **vorgezogener Altersrente**, die also die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, sind seit dem 01.01.2017 auch bei Bezug einer Vollrente in der Rentenversicherung pflichtversichert. Die Pflegekasse zahlt ihnen in der Regel automatisch Rentenbeiträge. Um sicher zu gehen, empfiehlt sich aber eine Rücksprache mit der zuständigen Pflegekasse.

Für Pflegende, die eine **volle Regelaltersrente** beziehen, gestaltet sich dies anders. Damit die Rentenaufstockung wirksam wird, müssen sie sich aktiv (wieder) pflichtversichern und dazu einen schriftlichen Antrag auf Teilrente bei ihrer Rentenversicherung stellen. Das bedeutet, dass sie vorübergehend auf einen Teil ihrer Rente verzichten (mindestens ein Prozent) und dafür im Gegenzug von ihrer Pflegekasse wieder Rentenbeiträge erhalten.

Auswirkungen.

Zum 1. Juli des Folgejahres stellt die Rentenversicherung den veränderten Rentenanspruch fest. Die Höhe der Beitragszahlung und der späteren Rentenauszahlung hängt davon ab, in welchem Pflegegrad die zu pflegende Person eingestuft ist und ob ausschließlich Pflegegeld bezahlt wird oder ein ambulanter Pflegedienst unterstützt. Bei Altersrentnern **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** wirken sich die nach Rentenbeginn gezahlten Beiträge für die Pflegetätigkeit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze aus. Für die korrekte Berechnung Ihrer Rentenerhöhung wenden Sie sich an die Beratungsstelle Ihres Rentenversicherungsträgers.

Beispielrechnung.



618 €/Monat

Frau Meier ist 69 Jahre alt und bezieht eine Regelaltersrente in Höhe von **618 Euro** im Monat.



Pflegegrad 2

Sie pflegt ihren Ehemann (**Pflegegrad 2 ohne Sachleistungsbezug**). Weil sie eine Regelaltersrente bezieht, zahlt die Pflegekasse nicht automatisch weitere Rentenbeiträge auf ihr Rentenkonto ein.



Antrag

Sie muss zunächst einen **Antrag auf Teilrente** bei ihrer Rentenversicherung stellen, um weitere Rentenansprüche zu erwerben.



-6,18 €/Monat

Frau Meier verzichtet zukünftig auf **ein Prozent ihrer Rente (6,18 €)** und erhält dafür im Gegenzug wieder Rentenbeiträge von ihrer Pflegekasse.



+8,31 €/Monat

Ab dem **1. Juli des Folgejahres** erhöht sich ihre Rente dann **monatlich um etwa 8,31 Euro** zuzüglich individueller Zuschläge.



Gut zu wissen.

Mit jedem weiteren Jahr, das Sie auf einen Teil Ihrer Rente verzichten, erhöht sich die Rentenzahlung im folgenden Jahr noch einmal anteilig.

Sie können jederzeit zurück in die Vollrente wechseln. Die Zahlung wird dann zum Folgemonat umgestellt. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses müssen Sie die Rentenversicherung und die Pflegekasse informieren.

Bei Wechsel in die Vollrente bekommen Sie auch wieder die Rententeile, auf die Sie zwischenzeitlich verzichtet haben, erhöht um einen Zuschlag für die Dauer des Verzichts.

Diese Regelung gilt auch für Erwerbsminderungsrentner, jedoch ist ein Beratungsgespräch mit der Rentenversicherung sinnvoll.

Die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Pflege Tätigkeit werden je nach Pflegegrad gezahlt. Pflegegrad 2 ist hierfür die Mindestvoraussetzung.

Für das gesamte Jahr 2019 ergeben sich künftig in etwa folgende zusätzliche Rentenzahlbeträge¹:

Pflegegrad²	Bezogene Leistungsart	Rentenzahlbetrag West/Monat³
2	selbst beschaffte Pflegehilfe⁴	8,31 €
	Kombinationsleistung⁵	7,06 €
	Pflegesachleistung⁶	5,82 €
3	selbst beschaffte Pflegehilfe	13,23 €
	Kombinationsleistung	11,25 €
	Pflegesachleistung	9,26 €
4	selbst beschaffte Pflegehilfe	21,54 €
	Kombinationsleistung	18,31 €
	Pflegesachleistung	15,08 €
5	selbst beschaffte Pflegehilfe	30,78 €
	Kombinationsleistung	26,16 €
	Pflegesachleistung	21,54 €

¹ Die Beiträge erhöhen sich noch um individuelle, nach Lebensalter gestaffelte Zuschläge.

² Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungspflicht der Pflegeperson auch nicht auf die Rente auswirken.

³ Für Pflegepersonen mit Besitzstandsschutz ergeben sich abweichende Beträge.

⁴ Pflegehilfe wird gezahlt, wenn Pflegebedürftige ihre häusliche Pflege selbst sicherstellen, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen.

⁵ Kombinationsleistungen: Bei häuslicher Pflege werden die Pflegehilfe und Pflegesachleistungen miteinander kombiniert.

⁶ Pflegesachleistungen erhalten Pflegebedürftige, die einen zugelassenen professionellen Pflegedienst mit ihrer Versorgung beauftragen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Weitere Informationen

Deutsche Rentenversicherung

kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800

www.driv.de

Die Adressen der Träger

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

40194 Düsseldorf

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

48125 Münster

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Fax 0211 855-3211

info@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Gestaltung lege artis

Druck jva druck+medien

Fotohinweise iStock.com/Charday Pennt, MAGS NRW

© MAGS, April 2019

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice

Bitte füllen Sie das Formular aus, trennen es ab und senden es an Ihren Rentenversicherungsträger.

***Name Ihres Rentenversicherungsträgers, z.B. Rheinland**

Postleitzahl, Ort

Antrag auf Teilrente bei Bezug einer Regelaltersrente.

Aufgrund meiner nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit beantrage ich eine Teilrente in Höhe von ____ Prozent der Vollrente. Gleichzeitig bitte ich Sie, die Pflegekasse über den Teilrentenbescheid zu informieren.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Telefon (Angabe freiwillig)

Postleitzahl, Wohnort

Rentenversicherungsnummer der/des Pfllegenden

Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen

Krankenversicherungsnummer der/des Pflegebedürftigen

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

* Die erforderlichen Daten entnehmen Sie zum Beispiel aus Ihrem Rentenbescheid, der Rentenanpassungsmitteilung oder dem Rentnerausweis. Die Adresse Ihres Trägers finden Sie in diesem Flyer auch auf der Rückseite.